

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und
der ortsüblichen Bekanntmachung / Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)
vom 06.02.2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Februar 2004 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl S. 19) folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Halsbrücke erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt „Halsbrücker Anzeiger“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass:
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag in den Schaukästen
 - im Ortsteil Conradsdorf, am August-Bebel-Heim (Alte Dresdner Straße 36),
 - im Ortsteil Falkenberg, an der Bushaltestelle Wendeschleife (Dorfstraße 36 - 38)
 - im Ortsteil Halsbrücke, am Gemeindeamt (Am Ernst-Thälmann-Heim 1)
 - im Ortsteil Halsbrücke, Höhe Einmündung Am Schulberg (gegenüber Geschwister-Scholl- Straße 5)
 - im Ortsteil Krummenhennersdorf, an der Kegelbahn (Halsbrücker Straße 23) und
 - im Ortsteil Tuttendorf, an der Bushaltestelle ehem. Tierarztpraxis (Freiberger Straße 39)

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel dem Baugesetzbuch, erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.
- (3) Veröffentlichungen erfolgen im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen.
- (4) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten wird die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Halsbrücke vom 07.11.2001 außer Kraft gesetzt.

Halsbrücke, den 06. Februar 2004

J. Kiehne
Bürgermeister

Siegel

1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung / Bekanntgabe (1. Änderung der Bekanntmachungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2005 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) folgende Änderungen der Bekanntmachungssatzung vom 06. Februar 2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) In § 3 ‚Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe‘ wird der Absatz 1 durch folgende Aufzählung ergänzt:
- „- im Ortsteil Niederschöna, am ehemaligen Gemeindeamt (Untere Dorfstraße 1)
 - im Ortsteil Hetzdorf, am Ortszentrum (Am Bergschlößchen 1)
 - im Ortsteil Oberschaar, am Bürgerhaus (Krummenhennersdorfer Straße 1)“
- (2) In § 3 ‚Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe‘ wird der Absatz 2 mit dem Absatz 3 vertauscht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2006 in Kraft.

Halsbrücke, den 21. Oktober 2005

J. Kiehne
Bürgermeister

Siegel